



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Gudrun Brendel-Fischer, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Jäckel, Andreas Lorenz, Dr. Stephan Oetzinger, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Josef Schmid, Dr. Ludwig Spaenle, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes**

**hier: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Beamtinnen und Beamte
(Drs. 18/22896)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114 d des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird folgender Art 114e eingefügt:

„Art. 114e

Sonderregelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit
Verwendungseinkommen in Folge der Coronapandemie und der Aufnahme von
Flüchtlingen aus der Ukraine

Bei Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen für Beschäftigungen im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwands erfolgen, wird die Höchstgrenze nach Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 bis zum 31. Dezember 2025 mit dem Faktor 1,5 vervielfacht, wenn der Ruhestandseintritt wegen Erreichens der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze oder nach Hinausschieben erfolgte.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

Begründung:**Zu Nrn. 1 und 2:**

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 2 zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nr. 3 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Sowohl die Coronapandemie als auch die sich nun nahtlos anschließende aktuelle Situation hinsichtlich der Geflüchteten aus der Ukraine haben einen erheblichen Bedarf an qualifiziertem Personal in der öffentlichen Verwaltung (Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Schulen, Polizei u. ä.) zur Folge. Pensionierte Beamten und Beamtinnen könnten zu einer Entlastung der Personalsituation beitragen.

Als Anreiz für die Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten für die Weiterbeschäftigung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen durch eine zeitlich befristete Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenze auf 150 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge maßgeblich verbessert.

Um gleichzeitig Fehlanreize für vorzeitige Ruhestandsversetzungen zu vermeiden, bleibt die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze denjenigen vorbehalten, die wegen Erreichung der für sie geltenden Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 2.